

## Reglement Teilliquidation (R-TL PKTG)

von der Delegiertenversammlung am 16. Dezember 2013 genehmigt  
von der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht am 30. April 2014 genehmigt

I.

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement legt die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation im Sinne von § 55 des Reglements der Pensionskasse Thurgau (PKTG) gemäss Artikel 53 b und Artikel 53d des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) fest.

<sup>2</sup> Eine Teilliquidation erfolgt unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Versicherten.

### § 2 Bestand

<sup>1</sup> Der Gesamtbestand und der Abgangsbestand setzen sich jeweils aus allen aktiv Versicherten und Rentenbezügern zusammen.

### § 3 Voraussetzung

<sup>1</sup> Eine Teilliquidation liegt vor bei unfreiwilligen Austritten nach Kündigungen des Arbeitgebers oder Vorwegkündigungen von Arbeitnehmern, wenn entweder

1. eine Verminderung des Bestandes der aktiv Versicherten der PKTG während eines Jahres von mindestens 5 % vorliegt und eine natürliche Fluktuation ausgeschlossen ist, oder
2. wegen Restrukturierungen bei einem Arbeitgeber während eines Jahres mindestens 0,5 % des Bestandes der aktiv Versicherten der PKTG diesen Arbeitgeber verlassen, oder
3. ein angeschlossener Arbeitgeber gemäss § 4 Absatz 4 des Reglementes der PKTG sein Personal nicht mehr bei der PKTG versichert und dieser Abgangsbestand mehr als 0,5 % des Gesamtbestandes der PKTG ausmacht.

### § 4 Stichtag

<sup>1</sup> Die massgebliche Teilliquidationsbilanz wird per Jahresende erstellt, welches der Mehrheit der Austrittsdaten des Abgangsbestandes am nächsten liegt.

<sup>2</sup> Massgebend ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung und die auf den gleichen Zeitpunkt erstellte versicherungstechnische Bilanz.

### § 5 Ermittlung des Anspruchs

<sup>1</sup> Die Ermittlung des Anspruchs auf Anteile an freien Mitteln und Wertschwankungsreserven erfolgt im Verhältnis der Sparguthaben bzw. Rentendeckungskapitalien zu den vorhandenen Wertschwankungsreserven und freien Mitteln der PKTG.

<sup>2</sup> Der Anspruch des Abgangsbestandes auf technische Rückstellungen wird nach derselben Methode berechnet wie für den Gesamtbestand.

<sup>3</sup> Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz und der Übertragung der Mittel um mehr als 5 %, werden die zu übertragenden Mittel (Freie Mittel, technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven, Fehlbetrag) entsprechend angepasst.

### § 6 individueller Anspruch

<sup>1</sup> Bei Teilliquidation besteht für die aktiven Versicherten neben der Freizügigkeitsleistung gemäss § 53 Reglement PKTG ein Anspruch auf einen Anteil an freien Mitteln.

<sup>2</sup> Der Anteil an freien Mitteln wird individuell übertragen.

### § 7 kollektiver Anspruch

<sup>1</sup> Treten mehr als ein Drittel des Abgangsbestandes in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, liegt für diese Versicherten ein kollektiver Austritt vor.

<sup>2</sup> Zusätzlich zum individuellen Anspruch auf freie Mittel gemäss § 6 besteht für diese kollektiv austretende Gruppe ein Anspruch auf einen Anteil an technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

### § 8 Beteiligung an einer Unterdeckung

<sup>1</sup> Besteht eine Unterdeckung, wird der Fehlbetrag beim Abgangsbestand anteilmässig von der Austrittsleistung der aktiven Versicherten bzw. vom Deckungskapital der Rentner abgezogen. Das Altersguthaben gemäss BVG darf jedoch nicht geschmälert werden.

### § 9 Information

<sup>1</sup> Alle Versicherten und Rentenbezüger der Kasse werden über die Teilliquidation, das vorgesehene Einspracheverfahren und die möglichen Rechtsmittel informiert.

### § 10 Zins

<sup>1</sup> Während dem Teilliquidationsverfahren erfolgt keine Verzinsung der individuellen und kollektiven Ansprüche gemäss §§ 5 und 6. Ist das Verfahren abgeschlossen, tritt nach Ablauf von 30 Tagen eine Verzugszinspflicht ein. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.

## **§ 11**    Rechtsmittel

<sup>1</sup> Die aktiven Versicherten und Rentenbezüger haben die Möglichkeit, die Teilliquidation durch die BVG-Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen. Der weitere Rechtsweg richtet sich nach den Weisungen dieser Behörde.

## **§ 12**    Änderung

<sup>1</sup> Dieses Reglement kann von der Pensionskassenkommission der PKTG jederzeit geändert werden.

## **§ 13**    Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.



# OSTSCHWEIZER BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHT

Als zuständige Aufsichtsbehörde gemäss Art. 1 und 2 der Verfahrensrechtlichen Bestimmungen betreffend die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen (sGS 355.11; abgekürzt AVS) und Art. 61 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40; abgekürzt BVG) erlässt die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht nachfolgende

## Verfügung vom 30. April 2014

betreffend

die Genehmigung des Reglements Teilliquidation (Teilliquidationsreglement) der Pensionskasse Thurgau, Kreuzlingen, TG 50.

A. Nach Art. 53b BVG regeln die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation. Das oberste Organ der Pensionskasse Thurgau, Kreuzlingen, TG 50, hat am 26. Dezember 2013 resp. 22. Januar 2014 das angepasste Teilliquidationsreglement endgültig beschlossen (die Protokolle dieser Sitzungen liegen der Aufsicht rechtsgültig unterzeichnet vor) unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Bestimmungen.

B. Die Aufsichtsbehörde hat das eingereichte Teilliquidationsreglement mit der dazugehörigen Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge vom 10. April 2014 einer generell-abstrakten Normenkontrolle unterzogen.

Soweit dies auf Grund der eingereichten Unterlagen beurteilt werden kann, lässt sich die beantragte Reglementsgenehmigung im Hinblick auf die Grundsätze der Angemessenheit, Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung nicht beanstanden.

Aus aufsichtsbehördlicher Sicht steht dem gestellten Antrag – soweit ersichtlich – deshalb nichts entgegen; das vorliegende Teilliquidationsreglement der Pensionskasse Thurgau, Kreuzlingen, TG 50, ist zu genehmigen (Art. 11 Bst. g AVS in Verbindung mit Art. 53b Abs. 2 BVG). Zum gleichen Zeitpunkt wird das bislang gültige Reglement zur Teilliquidation aufgehoben. Eine allenfalls anderslautende Beurteilung durch den Richter im Sinne von Art. 73 BVG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

C. Alle heutigen und alle inskünftig eintretenden Destinatäre der Vorsorgeeinrichtung (vgl. § 1 der Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrpersonen in der Fassung vom 1. Januar 2014) sind über das Teilliquidationsreglement mit dieser konstitutiven Genehmigungsverfügung einschliesslich dazugehöriger Rechtsmittelbelehrung zu orientieren.

D. In Anwendung des Gebührentarifes der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. November 2010 beträgt die Gebühr für diese Verfügung CHF 2'000.-.

## Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht verfügt:

1. Das Teilliquidationsreglement (Reglement Teilliquidation) der Pensionskasse Thurgau, Kreuzlingen, TG 50, wird im Sinne der vorstehenden Bemerkungen genehmigt (Art. 11 Bst. g AVS in Verbindung mit Art. 53b Abs. 2 BVG). Zum gleichen Zeitpunkt wird das bislang gültige Reglement zur Teilliquidation aufgehoben.
2. Die Information aller Destinatäre obliegt dem obersten Organ der Pensionskasse Thurgau, Kreuzlingen, TG 50. Er hat sie insbesondere über den Inhalt dieser konstitutiven Genehmigungsverfügung einschliesslich dazugehöriger Rechtsmittelbelehrung gebührend in Kenntnis zu setzen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt gemäss Gebührenrechnung Nr. 009522 CHF 2'000.-.

Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

Walter Bischof

Bernhard Kramer

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St.Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen.

## Zustellung an:

- Pensionskasse Thurgau, Hauptstrasse 45, Postfach, 8280 Kreuzlingen 1 (mit Gebührenrechnung)
- Provida Wirtschaftsprüfung AG, Postfach, 8590 Romanshorn TG
- Allvisa AG, Urs Schläpfer, Seestrasse, 6, 8027 Zürich